

Beschwerdeformular zur Meldung eines Verstoßes gegen das EU-Recht

8 / 10

8. Überprüfung der Daten

Bitte überprüfen Sie die in diesem Formular eingegebenen Daten vor dessen Übermittlung an die Europäische Kommission.

Verwenden Sie bitte die Schaltfläche **Zurück**, um auf den vorhergehenden Seiten Änderungen vornehmen zu können.

Angaben zu Ihrer Person

Name	Herr Joachim Lindenberg
E-Mail-Adresse	██████████@lindenberg.one
Sprache	Deutsch
Straße und Hausnummer	Heubergstr. 1a
Postleitzahl, Ort	76228, Karlsruhe
Land	Deutschland

Angaben zur betreffenden Behörde oder Einrichtung

Name der Behörde	Bundesrepublik Deutschland
Land	Deutschland

Mutmaßlich gegen EU-Recht verstoßende nationale Maßnahmen

Mutmaßlich gegen EU-Recht verstoßende nationale Maßnahmen	Das Hinweisgeberschutzgesetz in Deutschland setzt die Hinweisgeberschutzrichtlinie mangelhaft um. Persönlich betroffen bin ich dabei von: § 5 Abs. 1 Nr. 1 schrenkt den Anwendungsbereich des HinSchG ein gegenüber der Richtlinie, § 3 Abs. 7 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Verbindung mit fehlenden Vorgaben für die
--	--

Mutmaßlich verletztes EU-Recht	externen Meldestellen im Falle der Abgabe andere Stellen. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.
---------------------------------------	---

Problembeschreibung

Bitte Problem beschreiben	§5 Abs. 1 Nr. 1 Hinweisgeberschutzgesetz greift die Ausnahme in Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie auf. Diese Ausnahme begründet sich nach meinem Verständnis mit der fehlenden Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union für Belange der Nationalen Sicherheit. Eine Ausweitung dieser Einschränkung auf alle kritischen Infrastrukturen und nicht nur kritische Infrastruktur soweit sie nationaler Sicherheit dienen – so kann oder muss man §5 Abs. 1 Nr. 1 interpretieren – widerspricht meiner Auffassung nach der Richtlinie, denn sie würde nahezu jede Datenverarbeitung in einem Rechenzentrum dem Anwendungsbereich der Richtlinie entziehen und das obwohl die DSGVO in §2 Abs. 1 Nr. 3 lit. p des Hinweisgeberschutzgesetzes bzw. in Art. 2 Abs. 1 a) x) der Richtlinie einbezogen ist. Hinsichtlich § 3 Abs. 7 darf ich mir der Beschwerde von Frau Falter, Whistleblower-Netzwerk e.V. in https://www.whistleblower-net.de/wp-content/uploads/2023/09/Beschwerden-Europ.-Kommission.pdf Seite 22ff anschließen und hinzufügen, dass das BFJ in meinem Fall an eine Behörde abgeben will, gegen die ich in meiner Meldung Vorwürfe erhoben habe, von der man gewissermaßen sagen kann, sie sei befangen.
Hat das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten oder könnte es diese künftig erhalten?	Weiß nicht
Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?	Ja
Bitte erläutern Sie, inwieweit das Recht der Union betroffen ist und gegen welches Grundrecht verstoßen wurde.	Die HinSch-RL konkretisiert die in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierte Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Die DSGVO konkretisiert das in Art. 8 EU-Charta der Grundrechte garantierte Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verarbeitung im Sinne der DSGVO bei der Verarbeitung in kritischen Infrastrukturen aus dem Anwendungsbereich der HinSch-RL entzogen, und damit das Grundrecht in Art. 8 EU-Charta ausgehöhlt.

Belege

Dokumentenliste	Korrespondenz mit dem Bundesamt für Justiz, externe Meldestelle des Bundes (Bundesrepublik Deutschland). Bisher ist keine Entscheidung ergangen sondern es fand - ohne dass das so bezeichnet wurde - eine Anhörung statt. Schon alleine diese Anhörung lässt die Mängel ins Auge stechen, und es ist zu erwarten oder zumindest zu befürchten, dass mein Hinweis wegen den genannten Mängeln nicht weiterverfolgt wird.
------------------------	--

Frühere Problemlösungsversuche

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung des betreffenden Problems unternommen?	Ja
Welche Maßnahmen haben Sie bereits getroffen?	Administrative Schritte (z. B. Widerspruch, Beschwerde bei den zuständigen [zentralen, regionalen oder lokalen Behörden], Beschwerde beim Bürgerbeauftragten des Landes oder der Region),
Administrative Schritte – Bitte erläutern Sie, welche Art von Entscheidung(en) daraufhin erging.	ich habe in meiner Erwiderung auf die unvereinbarkeit mit Unionsrecht und die fehlend Rechtstaatlichkeit hingewiesen
Haben Sie Kenntnis von Maßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat, die den Gegenstand Ihrer Beschwerde betreffen?:	Nein

[« Zurück](#) [Weiter »](#)

Die Europäische Kommission auf:

[Facebook](#)

[Twitter](#)

[Rechtlicher Hinweis](#)

[Cookies](#)

[Kontakt](#)

[Suche](#)